

Arbeits- und Orientierungshilfe

Volljährigenunterhalt

Stand 01.01.2017



Qualitätsstandards für Beistände

Gemeinsam herausgegeben:

**LVR–Landesjugendamt Rheinland
LWL–Landesjugendamt Westfalen**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4011
Antje Fasse LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Gesetzliche Grundlagen	8
3	Beratung	8
4	Unterstützung	8
5	Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige	9
6	Rangfolge	10
7	Höhe des Unterhalts	12
7.1	Bedürftigkeit	12
7.2	Bedarf	13
7.3	Berechnen des Unterhaltsanspruches	14
7.3.1	Berechnung der Haftungsanteile	14
7.3.2	Kontrollberechnung	15
8	Besonderheiten	16
9	Beispiele	18
9.1	Unterhaltsanspruch des volljährigen privilegierten Kindes	19
9.2.1	Unterhaltsanspruch eines privilegierten jungen Volljährigen mit Durchführung des Vorwegabzugs (siehe 7.3.1) OLG Düsseldorf.....	21
9.2.2	Unterhaltsanspruch eines privilegierten jungen Volljährigen mit Durchführung des Vorwegabzugs (siehe 7.3.1) OLG Hamm und OLG Köln.....	23
9.3	Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils (siehe 7.3.1)	26

9.4	Mangelfall	27
9.5	Ein Elternteil kann den Bedarf alleine decken	29
9.6	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten Volljährigen	30
9.7	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten Volljährigen mit eigenem Haushalt; Rangfolge	32
9.8	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten Volljährigen mit eigenem Haushalt; Quotierung und Rangfolge	34
9.9	Volljährigenunterhalt (nicht privilegiert), Rangfolge	37

1 Einleitung

Junge Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Um diesem Rechtsanspruch junger Menschen gerecht werden zu können, muss der Fachdienst Beistandschaft die Unterhaltsansprüche Volljähriger kennen und vermitteln können.

Wegen der nicht einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet und unterschiedlicher Meinungen in Kommentaren, Fortbildungen und Fachzeitschriften hat der Überregionale Arbeitskreis der Beistände in Nordrhein-Westfalen diese Arbeits- und Orientierungshilfe entwickelt.

Sie soll zumindest in Nordrhein-Westfalen ein einheitliches Arbeiten im Fachdienst Beistandschaft ermöglichen und die tägliche Praxis erleichtern helfen.

Nach der Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 und der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist diese Arbeits- und Orientierungshilfe den gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden. Sie wird in regelmäßigen Abständen modifiziert.

2 Gesetzliche Grundlagen

Ein junger Volljähriger hat nach § 18 Abs. IV SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen durch das Jugendamt.

3 Beratung

Grundsätzlich wird auf die Ziffer 3.1.1 des Leistungsprofils des Beistandes verwiesen.

Die Beratung soll den jungen Volljährigen in die Lage versetzen, den Anspruch gegen seine Eltern selbständig geltend zu machen. Ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern sollte angestrebt werden.

Vorrangig sollte sein, dass Eltern und Volljähriger selbst Lösungsmodelle entwickeln.

4 Unterstützung

Grundsätzlich wird auf die Ziffer 3.1.2 des Leistungsprofils des Beistandes verwiesen.

Bei bestehender Beistandschaft sollte der junge Mensch rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei gleichzeitiger Information seiner Eltern auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII hingewiesen werden.

Bei Einverständnis der Beteiligten kann der Anspruch schon vor der Volljährigkeit errechnet und evtl. tituliert werden.

Die Unterstützung beginnt mit schriftlichen Hilfestellungen. Dazu gehört die Einholung von Auskünften, z.B. Adressen, Verdienstanfragen; ferner die Berechnung des Unterhaltsanspruchs. Der jeweils Auskunftspflichtige hat Anspruch auf die Mitteilung bzw. Aushändigung der Berechnungsgrundlagen.

Die Unterstützung endet, wenn eine gerichtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruches notwendig wird; es besteht Anwaltszwang nach § 114 FamFG.

Um grundsätzlich alle jungen Volljährigen zu erreichen, ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Auf die Ziffer 5.1.3 des Leistungsprofils des Beistandes und die Arbeits- und Orientierungshilfe Öffentlichkeitsarbeit wird verwiesen.

5 Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige

Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den §§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerade Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Es wird zwischen **privilegierten unverheirateten** (1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) und **nicht privilegierten unverheirateten Volljährigen** unterschieden.

Privilegiert ist ein Kind dann,

- wenn es noch nicht 21 Jahre alt ist und
- bei einem Elternteil oder den Eltern wohnt und
- sich in allgemeiner Schulausbildung befindet (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Fachoberschulen, Höhere Handelsschule, auch in Abendschule etc.)

Folgen der Privilegierung:

- gleichgestellt mit minderjährigen Kindern (im Mangelfall § 1609 BGB)
- notwendiger Selbstbehalt der Eltern, wenn Bedarf nach Gruppe 1 nicht sicher gestellt ist, (Achtung: unterschiedliche Leitlinien zu 13.3 in NRW)
- weiterhin gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern (§1603 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Nicht privilegiert ist ein Kind dann,

- wenn eine der o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt ist (z.B. Volljähriger in Ausbildung, lebt in einer eigenen Wohnung, Student etc.)

Folgen der Nichtprivilegierung:

- nachrangiger Anspruch nach § 1609 BGB
- mindestens angemessener Selbstbehalt der Eltern
- keine gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern

6 Rangfolge

„Rangfolgen treten insbesondere auf, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil neben dem Volljährigenunterhalt für Ehegattenunterhalt und Unterhalt minderjähriger Kinder aufzukommen hat. Sie werden aktuell, wenn der Unterhaltsverpflichtete mehreren Unterhaltsberechtigten dem Grunde nach Unterhalt schuldet.

Solange er in der Lage ist, sämtliche Unterhaltsansprüche zu erfüllen, wirken sich die Rangverhältnisse **nicht aus**.

Der Nachrang eines Unterhaltsberechtigten kommt erst dann zum Tragen, wenn die Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreichen, den angemessenen Unterhalt aller Berechtigten und seinen eigenen Bedarf sicherzustellen.“ (Jürgen Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhaltes, 2011, S. 187, Rn. 163)

§ 1609 BGB regelt die Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsberechtigter dann wie folgt:

1. Rang

- das minderjährige unverheiratete Kind (§ 1609 Nr.1 BGB),
- das volljährige privilegierte Kind (§§ 1603 Abs. 2 Satz 2, 1609 Nr.1 BGB)

2. Rang

- Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären (§ 1609 Nr.2 BGB),
- Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer;
- bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b BGB zu berücksichtigen (§ 1609 Nr.2 BGB)
- Lebenspartner (§ 16 Lebenspartnerschaftsgesetz)

3. Rang

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen (§ 1609 Nr.3 BGB)
- Lebenspartner (§ 16 Lebenspartnerschaftsgesetz)

4. Rang

- das nicht privilegierte volljährige und das minderjährige verheiratete Kind (§ 1609 Nr.4 BGB)

5. Rang

- Enkelkinder und weitere Abkömmlinge (§ 1609 Nr.5 BGB)

6. Rang

- Eltern (§ 1609 Nr.6 BGB)

7. Rang

- weitere Verwandte der aufsteigende Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor (§ 1609 Nr.7 BGB)

7 Höhe des Unterhaltes

7.1 Bedürftigkeit

Die Bedürftigkeit orientiert sich an der Bestimmung des § 1602 Abs. 1 BGB. Eigenes Einkommen und evtl. auch Vermögen sind vom volljährigen Kind vorrangig einzusetzen (§ 1603 Abs. 2, Satz 3 BGB).

Volljährige Kinder haben grundsätzlich nur Anspruch auf **eine** Ausbildung/**ein** Studium und nicht auf mehrere. Haben Eltern ihrem Kind eine den Begabungen und Fähigkeiten sowie den Leistungswillen entsprechende Ausbildung/Studium finanziert, haben sie ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllt. Davon gibt es Ausnahmen, die an besondere Voraussetzungen geknüpft sind (BGH, FamRZ 2006, 1100 ff., Az. XII ZR 54/04).

Das volljährige Kind ist verpflichtet, die Ausbildung/das Studium zielstrebig zu betreiben. Kommt es dieser Obliegenheit nicht nach, gilt es nicht als bedürftig. Besondere Lebensumstände, z.B. Schwangerschaft, können zu einer abweichenden Beurteilung führen.

7.2 Bedarf

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach § 1610 BGB. Die Leitlinien des OLG Düsseldorf sehen für Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, für deren Bedarf in der Regel die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle vor.

Mit Eintritt der Volljährigkeit sind **beide** Eltern barunterhaltspflichtig. Der Bedarf errechnet sich grundsätzlich nach dem zusammengerechneten bereinigten (anrechenbaren) Nettoeinkommen der Eltern. Bei der Bemessung des Unterhaltes nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle entfällt eine Höhergruppierung bzw. eine Herabstufung.

Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, bemisst sich der Bedarf des Volljährigen nach dem Einkommen dieses Elternteils. In diesem Fall ist eine Höhergruppierung bzw. Herabstufung vorzunehmen.

Für volljährige Kinder mit eigenem Haushalt ist ein Bedarf i. H. v. 735,- € anzusetzen. In den Bedarfsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten (Anmerkungen 7 und 9 der Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2016).

Diese Kosten stellen Mehrbedarf dar. Bzgl. der enthaltenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der ausbildungs- bzw. berufsbedingten Aufwendungen wird auf die unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln verwiesen.

Auf den Unterhaltsbedarf des Volljährigen sind u. a. folgende Einkünfte anzurechnen:

- Ausbildungsvergütung (je nach OLG vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen, Anm. 8 DT)
- Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen, z. B. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- BAföG / BAB
- Kindergeld in voller Höhe (§ 1612 b Abs. 1 Nr. 2 BGB)

7.3 Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Die Eltern sind dem volljährigen Kind gegenüber barunterhaltspflichtig. Grundsätzlich haften sie anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Quotierung, § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB) für den Restbedarf des volljährigen Kindes, wenn sie leistungsfähig sind.

7.3.1 Berechnung der Haftungsanteile

Für die Berechnung der Haftungsanteile ist das jeweilige anrechenbare Einkommen der Eltern um den angemessenen bzw. notwendigen Eigenbedarf und ggf. vorrangige Unterhaltspflichten zu mindern.

Der den Eltern zustehende angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt, § 1603 Abs. 1 BGB), beträgt **in der Regel mindestens 1.300,- €** (DT Stand 01.01.2016, Anm. 5; Wendl / Dose 9. Auflage, § 2, Rn. 595 ff.).

Bei privilegierten volljährigen Kindern wird der angemessene Eigenbedarf bis zum notwendigen Selbstbehalt von 1.080,- € nur (DT Stand 01.01.2016 Anm. 5) herabgesetzt, wenn der Bedarf des Kindes nach der 1. Einkommensgruppe nicht sicher gestellt ist, bzw. im Mangelfall (OLG Düsseldorf, OLG Hamm). Das OLG Köln führt hier den allgemeinen Bedarf des Kindes an.

Bei minderjährigen unverheirateten und ihnen gleich gestellten volljährigen Kindern sind die anrechenbaren Einkommen der Eltern außerdem wegen gleichrangiger Unterhaltspflichten und bei anderen volljährigen Kindern um die vorrangigen Unterhaltspflichten zu kürzen (Ziffer 13.3 Leitlinien OLG Düsseldorf, Hamm, kein Hinweis in den Kölner Leitlinien). Insoweit ist das privilegierte volljährige Kind gegenüber seinen minderjährigen Geschwistern nicht mehr gleich gestellt (siehe Beispiele 9.21 und 9.22).

Dieses Verfahren wird zivilrechtlich als „Vorwegabzug“ bezeichnet. Der Vorwegabzug darf nicht zu einem unbilligen Ergebnis führen, z. B. bei der Berücksichtigung nicht gemeinsamer minderjähriger Kinder. Im Mangelfall erfolgt grundsätzlich kein Vorwegabzug (s. Niepmann/ Schwamb, 13. Auflage, Rn. 23, 134, 180). Dieser Rechtsauffassung hat sich Wendl/Dose seit der 8. Auflage, Rn. 556, 557, 598 angeschlossen.

In der Arbeits- und Orientierungshilfe wird diese Rechtsauffassung bereits seit der Unterhaltsreform am 01.01.2008 umgesetzt. Entsprechend sollten die Ziffern 13.3 der OLG-Leitlinien angepasst werden.

Demnach ist zunächst von den Unterhaltsansprüchen aller Berechtigten (Anm. 1 DT) auszugehen. Ist deren Bedarf auch in Gruppe 1 der DT nicht mehr gedeckt, kommt es zur Rangfolge des § 1609 BGB.

Die Quotierung entfällt, wenn nur ein Elternteil leistungsfähig ist. Dann bestimmt sich der Anspruch des volljährigen Kindes nur nach dem Einkommen dieses einen leistungsfähigen Elternteils (siehe Beispiele 9.3 und 9.5).

7.3.2 Kontrollberechnung

Das Ergebnis der Berechnung der Haftungsanteile ist stets auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem anrechenbaren Einkommen ergibt (Leitlinien 13.1 Satz 5 OLG Düsseldorf, Stand 01.01.2016, siehe Beispiel 9.3).

Die Umstände des Einzelfalls erfordern eine Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf eine Erstausbildung und dem Recht der Unterhaltspflichtigen auf eine angemessene Lebensführung.

Der den Eltern zustehende angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt, § 1603 Abs. 1 BGB), beträgt **in der Regel mindestens 1.300,- €** (Anm. 5 DT, Stand 01.01.2016).

Eine Erhöhung dieses Betrages kommt vor allem in Betracht z.B. (Wendl/Dose 9. Auflage, § 2, Rn. 550 - 554):

- in Abitur-Lehre-Studium Fällen
- erneute Unterhaltsbedürftigkeit des volljährigen Kindes nach Abschluss einer Ausbildung
- Wohnkosten des Unterhaltspflichtigen
- krankheitsbedingter Mehrbedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils

Weitere Umstände können ebenfalls zu einer Erhöhung des angemessenen Selbstbehalts entsprechend der Lebensstellung des Pflichtigen führen. Kriterium hierfür können die Bedarfskontrollbeträge der Düsseldorfer Tabelle sein. Siehe z.B. Urteil des BGH vom 26.02.1992, Aktenzeichen XII ZR 93/91 (FamRZ 1992, 795). Es wird auf die Beispiele 9.6 – 9.9 verwiesen.

8 Besonderheiten

Im Bedarfsfall erhält der junge Volljährige Informationen über die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und verfahrensrechtliche Maßnahmen (inkl. Verfahrenskostenhilfe, Beratungskostenübernahme).

Dazu gehören Hinweise auf:

- seine Obliegenheit, die Schul-, Berufsausbildung oder das Studium zielstrebig und in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen
- seine Pflicht, den Eltern Auskunft über den schulischen und beruflichen Werdegang zu erteilen
- den Unterhaltstitel
 - Gemäß § 244 FamFG gilt der dynamische Unterhaltstitel über die Minderjährigkeit hinaus, wenn er nicht auf die Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt wurde. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel ist möglich. Der privilegierte Volljährige wurde dem minderjährigen Kind ab 01.01.2008 in der Zwangsvollstreckung gleichgestellt (§ 850d Abs. 2 ZPO).
 - Der Unterhaltsanspruch ab Volljährigkeit kann nach § 59 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres durch das Jugendamt beurkundet werden.
- die geänderte Rangfolge ab Volljährigkeit (s. Punkt 6)
- die Barunterhaltspflicht beider Eltern (s. Punkt 7.2) und die Bewertung von Naturalleistungen
- die Auszahlung des vollen Kindergeldes an sich
- ein mögliches gerichtliches Verfahren gegen die Eltern (Anwaltszwang § 114 FamFG)
- den jeweils zuständigen Gerichtsstand (§ 232 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 3 Nr.2 FamFG)
- die Verjährung (§ 197 Abs. 2 BGB)
 - Die Frist beträgt für titulierte Ansprüche drei Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes (§ 207 Abs. 1 Nr.2b BGB)
- die Verwirkung rückständiger Ansprüche (§ 242 BGB).
 - Damit der Anspruch nicht verwirkt, ist mindestens
 - ein jährliches Tätigwerden gegenüber dem Schuldner erforderlich (z.B. Zahlungsaufforderung, Zwangsvollstreckung).
- die Beschränkung oder den Wegfall der Verpflichtung (§ 1611 BGB).

9 Beispiele

Hinweis:

Es wurde grundsätzlich mit einer Gruppe je Unterhaltsberechtigtem herauf – oder herabgestuft.

Grundlage der Berechnungen sind die Düsseldorfer Leitlinien und die Anmerkungen zur Tabelle.

Abkürzungsverzeichnis

Anm. DT	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle
BDK	Bedarfskontrollbetrag
DT	Düsseldorfer Tabelle
EK	Anrechenbares Einkommen= ber. Einkommen
Gr.	Gruppe in der Düsseldorfer Tabelle
mdj	minderjähriges Kind
OLG	Oberlandesgericht
priv. Vollj.	privilegiertes volljähriges Kind
UH	Unterhalt

9.1 Unterhaltsanspruch des volljährigen privilegierten Kindes

1 gemeinsames privilegiertes volljähriges Kind,
keine weiteren Verpflichtungen

Vater:	2.450 €	EK
Mutter:	<u>1.350 €</u>	
zusammen:	3.800 €	

Bedarf		
priv. Vollj.:	717 €	Gr. 7 DT
abzgl.		
Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf:		525 €

Haftungsanteile der Eltern:

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen	2.450 €	1.350 €
angemessener Selbstbehalt	./.	./.
	<u>1.300 €</u>	<u>1.300 €</u>
verfügbares Einkommen	1.150 €	50 €

zur Verfügung stehendes Einkommen: 1.200 € Vater und Mutter gemeinsam

Quotierung:

Haftungsanteil Vater:	$525 \times 1.150 : 1.200 = 503 \text{ €}$
Haftungsanteil Mutter:	$525 \times 50 : 1.200 = 22 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater:

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt!

Tabellenbedarf	633 €	Gr. 4 DT + 1 Gr. = Gr. 5 DT
abzgl. Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf priv. Vollj.:	441 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

Einkommen		2.450 €
BDK Gr. 5	./.	<u>1.480 €</u>
verfügbares Einkommen		970 €

Fazit:

Der junge Volljährige hat einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater in Höhe von 441 €.

Kontrollberechnung Mutter:

Tabellenbedarf	554 €	Gr. 1 DT + 1 Gr. = Gr. 2 DT
abzgl.		
Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf priv. Vollj.:	362 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

Einkommen		1.350 €
BDK Gr. 2	./.	<u>1.180 €</u>
verfügbares Einkommen		170 €

Rückstufung:

Tabellenbedarf	527 €	Gr. 1 DT
abzgl.		
Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf priv. Vollj.:	335 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

Einkommen		1.350 €
BDK Gr. 1	./.	<u>1.080 €</u>
verfügbares Einkommen		270 €

Fazit:

Der junge Volljährige kann von seiner Mutter Unterhalt in Höhe von 22 € verlangen.

9.2.1 Unterhaltsanspruch eines privilegierten jungen Volljährigen mit Durchführung des Vorwegabzugs
(siehe Punkt 7.3.1)

2 gemeinsame Kinder; 16 J. und priv. Volljähriger,
beide leben bei der Mutter

Vater:	2.080 €	EK
Mutter:	<u>1.400 €</u>	
zusammen:	3.480 €	

Bedarf priv. Vollj.:	675 €	Gr. 6 DT
abzgl.		
Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf:	483 €	

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug):

	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen	2.080 €	1.400 €
angemessener Selbstbehalt	./.	./.
Bedarf mdj. Kind Gr. 3 DT	./.	<u>410 €</u>
verfügbares Einkommen	370 €	100 €

zur Verfügung stehendes Einkommen: 470 € Vater und Mutter gemeinsam

OLG Düsseldorf:

Nr. 13.3. Satz 3: Kein notwendiger SB, da Bedarf nach der ersten EK-Gruppe (326 €) sicher gestellt ist.

Quotierung:

Haftungsanteil Vater:	$483 \times 370 : 470 = 380 \text{ €}$
Haftungsanteil Mutter:	$483 \times 100 : 470 = 103 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater:

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt!

Tabellenbedarf		580 €	Gr. 3 DT
abzgl.			
Kindergeld	./.	<u>192 €</u>	
Bedarf priv. Voll-			
jähriger		388 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

Vater		2.080 €	
Bedarf			
vollj. Kind	./.	388 €	
Bedarf 16j. Kind			
Gr. 3 DT	./.	<u>410 €</u>	(506 € - 96 € = 410 €)
verfügbares			
Einkommen:		1.282 €	1.280 € Vergleich BDK Gr. 3

Fazit:

In Gr. 3 DT leistungsfähig; aber der junge Volljährige kann vom Vater nur seinen Haftungsanteil von 380 € Unterhalt verlangen.

Kontrollberechnung Mutter:

Tabellenbedarf		527 €	Gr. 1 DT
abzgl.			
Kindergeld	./.	<u>192 €</u>	
Bedarf priv.			
Volljähriger		335 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

Einkommen		1.400 €
BDK Gr. 1	./.	1.080 €
verfügbares		
Einkommen:		320 €

Fazit:

Die Mutter ist bis 320 € leistungsfähig; der junge Volljährige kann aber nur in Höhe ihres Haftungsanteils von 103 € Unterhalt verlangen.

9.2.2 Unterhaltsanspruch eines privilegierten jungen Volljährigen mit Durchführung des Vorwegabzugs
(siehe Punkt 7.3.1)

2 gemeinsame Kinder; 16 J. und priv. Volljähriger,
beide leben bei der Mutter

Vater:	2.080 €	EK
Mutter:	<u>1.400 €</u>	
zusammen:	3.480 €	

Bedarf		
priv. Vollj.	675 €	Gr. 6 DT
abzgl. Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf:	483 €	

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug):

	Vater		Mutter	
bereinigtes Einkommen		2.080 €		1.400 €
angemessener Selbstbehalt	./.	1.300 €	./.	1.300 €
Bedarf mdj. Kind Gr. 3 DT	./.	<u>410 €</u>		_____
verfügbares Einkommen		370 €		100 €

zur Verfügung stehendes Einkommen:

470 € Vater und Mutter gemeinsam

OLG Köln

Ziff. 13.3: Herabsetzung auf den notwendigen Selbstbehalt, da der Bedarf des Volljährigen nach Gr. 6 sonst nicht gedeckt ist.

Neuberechnung: Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug):

		Vater		Mutter
EK		2.080 €		1.400 €
angemessener Selbstbehalt	./.	1.080 €	./.	1.080 €
Bedarf mdj. Kind Gr. 3 DT	./.	<u>410 €</u>		<hr/>
verfügbares EK		590 €		320 €

zur Verfügung stehendes Einkommen:

910 € Vater und Mutter gemeinsam

Quotierung:

Haftungsanteil Vater: $483 \times 590 : 910 = 313 \text{ €}$
 Haftungsanteil Mutter: $483 \times 320 : 910 = 170 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater:

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt!

Tabellenbedarf abzgl. Kindergeld	./.	580 €	Gr. 3 DT	<u>192 €</u>
Bedarf priv. Volljähriger		388 €		

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

EK		2.080 €		
priv. Voll.	./.	388 €		
Kind 16 J.	./.	<u>410 €</u>	(506 € - 96 € = 410 €)	
verfügbares EK:		1.282 €	Vergleich BDK Gr.3:	1.280 €

Fazit:

In Gr. 3 DT leistungsfähig; aber der junge Volljährige kann vom Vater nur dessen Haftungsanteil von 313€ Unterhalt verlangen.

Kontrollberechnung Mutter:

Tabellenbedarf	527 €	Gr. 1 DT
abzgl.		
Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf priv.		
Volljähriger	335 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

EK	1.400 €
BDK Gr. 1	<u>1.080 €</u>
Verfügbares EK:	320 €

Fazit:

Die Mutter ist bis 320 € leistungsfähig; der junge Volljährige kann aber nur ihren Haftungsanteil von 170 € an Unterhalt verlangen.

9.3 Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils (s. Punkt 7.3.1)

1 gemeinsames privilegiertes volljähriges Kind,
lebt bei der Mutter

Vater: 1.450 € EK
Mutter: 800 € EK (unter Selbstbehalt)

Der Vater haftet alleine nach Gruppe 1 DT + 1 Gr. = Gr. 2 DT

Bedarf
priv. Vollj.: 554 € Gr. 2 DT
abzgl.
Kindergeld ./ . 192 €
Bedarf: 362 €

Kontrollberechnung:

EK 1.450 €
BDK Gr. 2 ./ . 1.180 €
Verbleibendes
EK 270 € Rückstufung in Gr. 1 DT

Neuberechnung:

Bedarf
priv. Vollj.: 527 € Gr. 1 DT
abzgl.
Kindergeld ./ . 192 €
Bedarf 335 €

Kontrollberechnung:

EK 1.450 €
BDK Gr. 1 ./ . 1.080 €
verfügbares EK 370 €

Fazit:

**Aufgrund der alleinigen Haftung des Vaters kann der junge
Volljährige nur 335 € Unterhalt verlangen.**

9.4 Mangelfall

3 Kinder: ein gemeinsames, privilegiertes vollj. Kind, 2 weitere Kinder des Vaters, 2 u. 7 Jahre

Vater:	1.400 €	EK
Mutter:	<u>1.250 €</u>	EK
	2.650 €	Gr. 4 DT

Bedarf priv. Vollj. abzgl. Kindergeld	.	607 €	Gr. 4 DT
Bedarf:	.	<u>192 €</u>	
		415 €	

Haftungsanteile der Eltern (ohne Vorwegabzug, da keine gemeinsamen mdj. Kinder)

	Vater	Mutter
EK angemessener Selbstbehalt	1.400 €	1.250 €
verfügbares Einkommen	.	.
	<u>1.300 €</u>	<u>1.300 €</u>
	100 €	-50 €

Ziff. 13.3: Herabsetzung auf den notwendigen Selbstbehalt, da der Bedarf nicht sichergestellt ist.

Haftungsanteile der Eltern (ohne Vorwegabzug, da keine gemeinsamen mdj. Kinder)

	Vater	Mutter
EK notwendiger Selbstbehalt	1.400 €	1.250 €
verfügbares Einkommen	.	.
	<u>1.080 €</u>	<u>1.080 €</u>
	320 €	170 €

zur Verfügung stehendes EK: 490 € Vater und Mutter gemeinsam

Quotierung:

Haftungsanteil Vater:	$415 \times 320 : 490 = 271 \text{ €}$
Haftungsanteil Mutter:	$415 \times 170 : 490 = 144 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater:

Bedarf 2j. Kind	246 €	Gr. 1 DT	(342 - 96)
Bedarf 7j. Kind	297 €	Gr. 1 DT	(393 - 96)
Bedarf			
priv. Vollj.:	<u>335 €</u>	Gr. 1 DT	(527 - 192)
Gesamtbedarfe:	878 €		

Der Bedarf der Kinder ist höher als das verfügbare Einkommen (Verteilungsmasse) von 320 € - somit Mangelfall.

Mangelverteilung:

Kind 1	246 x 320	: 878 =	90 €
Kind 2	297 x 320	: 878 =	108 €
Priv. Vollj.	335 x 320	: 878 =	<u>122 €</u>
zusammen:			320 €

Kontrollberechnung Mutter:

Tabellenbedarf	554€	Gr. 1 + 1 Gr. =	Gr. 2 DT
abzgl. Kindergeld	./.	<u>192 €</u>	
Bedarf priv. Vollj.:	362 €		

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

EK	1.250 €
BDK Gr. 2	./.
Verfügbares Einkommen	<u>1.180 €</u>
	70 €

Das verfügbare Einkommen von 70 € reicht nicht aus, um den Bedarf von 362 € zu decken; Folge: ⇒ Rückstufung um 1 Gr. in Gr. 1 DT

Tabellenbedarf	527 €
abzgl. Kindergeld	./.
Bedarf priv. Vollj.:	<u>192 €</u>
	335 €

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

EK	1.250 €
BDK Gr. 1	./.
Verfügbares Einkommen	<u>1.080 €</u>
	170 €

Fazit: Der junge Volljährige kann von seiner Mutter den Haftungsanteil von 144 € und vom Vater den Mangelbetrag von 122 € Unterhalt verlangen.

9.5 Ein Elternteil kann den Bedarf alleine decken; ein gemeinsames, privilegiertes volljähriges Kind

Vater:	1.850 €	EK
Mutter:	<u>1.100 €</u>	EK
zusammen:	2.950 €	

Bedarf		
priv. Vollj.:	633 €	Gr. 5 DT
abzgl.		
Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf:	441 €	

Leistungsfähigkeit der Eltern:

	Vater	Mutter
EK	1.850 €	1.100 €
angemessener Selbstbehalt	./.	<u>1.300 €</u> ./.
verfügbares Einkommen	550 €	-200 €

Der Vater kann unter Berücksichtigung des angemessenen Selbstbehaltes von mindestens 1.300 € den Bedarf des Kindes alleine decken. Die Mutter muss sich den notwendigen Selbstbehalt nicht zurechnen lassen (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB).

Kontrollberechnung:

Tabellenbedarf		Gr. 2 + 1 Gr. = Gr. 3 DT
priv. Vollj.:	580 €	
abzgl.		
Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf		
priv. Vollj.:	388 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag (BDK):

EK	1.850 €
BDK Gr. 3	./.
verfügbares Ein- kommen	<u>1.280 €</u>
	570 €

Fazit: Aufgrund der alleinigen Haftung des Vaters kann der junge Volljährige 388 € an Unterhalt verlangen.

9.6 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten jungen Volljährigen

Vater wieder verheiratet; Ehefrau erzielt kein Einkommen, aus neuer Ehe 3 Kinder: 9, 11 und 13 Jahre alt; aus 1. Ehe mit Mutter ein gemeinsames volljähriges Kind (Ausbildungsvergütung 300 €), lebt bei der Mutter

Vater: 2.950 € EK
Mutter: 1.000 € EK (Selbstbeh. 1.300 €, Anm.DT 5)

Wegen der Leistungsunfähigkeit der Mutter bemisst sich der Unterhaltsanspruch nur nach dem EK des Vaters.

Bedarf nicht priv. Vollj:	554 €	Gr. 5 – 3 Gr. = Gr. 2 DT
abzgl. eigenes EK		(300 € ./ 90 € ausbildungsbedingter
	./.	210 € Mehrbedarf)
abzgl. Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Verbleibender Bedarf:	152 €	

Bedarfe aller Berechtigten:

		Gr. 5 – 3 Gr. = Gr. 2 DT
Bedarf 9j. Kind	314 €	(413 – 99) KG für 3. Kind!
Bedarf 11j. Kind	317 €	dto. (413 – 96)
Bedarf 13j. Kind	387 €	dto. (483 – 96)
Bedarf Ehefrau	1.040 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7
Bedarf Volljähriger	<u>152 €</u>	Methode
Gesamtbedarfe:	2.210 €	

Kontrollberechnung Vater:

EK	2.950 €	
angemessener		
Selbstbehalt	./.	1.300 € Mindestens, siehe Punkt 7.3.2
Gesamtbedarfe	./.	<u>2.210 €</u>
		- 560 €

Fazit:

Der Vater ist in Gr. 2 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Aus diesem Grund wird in die Gr. 1 der DT herabgestuft. Bei der Einstufung sind alle Berechtigten einzubeziehen. Alle sind gleichrangig, solange Gr. 1 der DT nicht unterschritten wird (Anm.1 DT). Erst im Mangelfall ist der Anspruch minderjähriger Kinder und der ihnen gleich gestellten privilegierten volljährigen Kinder vorrangig.

Bedarfe aller Berechtigten:

Bedarf 9j. Kind	294 €	Gr. 1 DT	(393 – 99)
Bedarf 11j. Kind	297 €	dto.	(393 – 96)
Bedarf 13j. Kind	364€	dto.	(460 – 96)
Bedarf Ehefrau	1.040 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode	
Bedarf Volljähriger	<u>125 €</u>	(527 € ./ 192 € KG ./ 210 €)	
Gesamtbedarfe:	2.120 €		

Kontrollberechnung Vater:

EK		2.950 €	
angem. Selbstbehalt	./.	1.300 €	mindestens, siehe Punkt 7.3.2
Gesamtbedarfe	./.	<u>2.120 €</u>	
Verfügbares Einkommen :		- 470 €	

Fazit:

Der Vater ist in Gr. 1 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche aller Berechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Unterhaltsansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, hat das volljährige Kind keinen Unterhaltsanspruch.

Bedarfe aller Berechtigten – ohne den nicht privilegierten Volljährigen:

Bedarf 9j. Kind	294 €	Gr. 1 DT	(393 – 99)
Bedarf 11j. Kind	297 €	dto.	(393 – 96)
Bedarf 13j. Kind	364 €	dto.	(460 – 96)
Bedarf Ehefrau	<u>1.040 €</u>	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode	
Gesamtbedarfe:	1.995 €		

Anspruchsermittlung des Volljährigen:

EK		2.950 €	
Angem. Selbstbehalt	./.	1.300 €	mindestens, siehe Punkt 7.3.2
Gesamtbedarfe	./.	<u>1.995 €</u>	
		- 345 €	

Fazit:

Nach der Rangfolge des § 1609 BGB kann das volljährige Kind keinen Unterhaltsanspruch realisieren.

9.7 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten jungen Volljährigen mit eigenem Haushalt; Rangfolge

Vater wieder verheiratet; Ehefrau erzielt kein Einkommen, aus neuer Ehe 2 Kinder: 9 u. 13 Jahre alt; aus 1. Ehe mit Mutter (kein nahehehlicher Unterhaltsanspruch) ein gemeinsames volljähriges Kind (Student, eigener Haushalt)

Vater: 3.069 € EK

Mutter: 1.000 € EK (Selbstb. 1.300 €, Anm. DT 5)

Wegen der Leistungsunfähigkeit der Mutter bemisst sich der Unterhaltsanspruch nur nach dem anrechenbaren Einkommen des Vaters.

Bedarf Volljähriger:	735 €	Anm. 7 DT
abzgl. Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Verbleibender Bedarf:	543 €	

Bedarfe aller Berechtigten:

Bedarf 9j. Kind	337 €	Gr. 5 – 2 Gr. = Gr. 3 DT (433 – 96) dto.
Bedarf 13j. Kind	410 €	(506 – 96) Anmerkung B VI DT, daher
Bedarf Ehefrau	1.040 €	keine 3/7 Methode
Bedarf Volljähriger	<u>543 €</u>	
Gesamtbedarfe:	2.330 €	

Kontrollberechnung Vater:

Einkommen	3.069 €
Mind. angemessener	./.
Selbstbehalt	1.300 €
Gesamtbedarfe	./.
	<u>2.330 €</u>
	- 561 €

Fazit:

Der Vater ist in Gr. 3 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Es ist offensichtlich, dass eine Bedarfsdeckung erst in Gr. 1 der DT möglich wird. Aus diesem Grund ist sofort bis in die Gr. 1 der DT herabzustufen.

Bedarfe aller Berechtigten:

Bedarf 9j. Kind	297 €	Gr. 1DT (393 – 96)
Bedarf 13j. Kind	364 €	dto. (460 – 96)
		Anmerkung B VI DT, daher keine
Bedarf Ehefrau	1.040 €	3/7 Methode
Bedarf Volljähriger	<u>543 €</u>	
Gesamtbedarfe:	2.244 €	

Kontrollberechnung Vater:

Einkommen		3.069 €
Mind.angem.	./.	
Selbstbehalt		1.300 €
Gesamtansprüche	./.	<u>2.244 €</u>
		- 475 €

Fazit:

Der Vater ist in Gr. 1 unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen.

Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, hat das volljährige Kind keinen Anspruch.

Bedarfe vorrangig Berechtigter (ohne Anspruch des Vollj.):

Bedarf 9j. Kind	297 €	Gr. 1 DT (393 – 96)
Bedarf 13j. Kind	364 €	dto. (460 – 96)
		Anmerkung B VI DT, daher keine
Bedarf Ehefrau	<u>1.040 €</u>	3/7 Methode
Gesamtbedarfe:	1.701 €	

Anspruchsermittlung des Volljährigen:

Einkommen		3.069 €
Mind. angem. Selbst-	./.	
behalt		1.300 € mindestens, siehe Punkt 7.3.2
Bedarfe Vorrangiger	./.	<u>1.701 €</u>
Verbleibender		
Anspruch:		68 €

Fazit:

Der junge Volljährige kann von seinem Vater 68 € Unterhalt verlangen.

9.8 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten jungen Volljährigen mit eigenem Haushalt; diesmal mit Quotierung (Vater hat anrechenbares Einkommen) und Rangfolge

Unterhaltspflichtige Mutter wieder verheiratet; Ehemann erzielt kein Einkommen, aus neuer Ehe 2 Kinder: 9 und 13 Jahre alt; aus 1. Ehe mit Vater (kein nachehelicher Unterhaltsanspruch) ein gemeinsames volljähriges Kind (Student, eigener Haushalt)

Mutter:	3.069 €	EK
Vater:		EK (angem. Selbstb. 1.300 €, Anm. DT 5)
	<u>1.450 €</u>	
Gesamteinkommen:	4.519 €	
Bedarf Volljähriger:	735 €	Anm. 7 DT
abzgl. Kindergeld	./.	<u>192 €</u>
Bedarf:	543 €	

Haftungsanteile der Eltern:

	Mutter	Vater
EK	3.069 €	1.450 €
angemessener Selbstbehalt	./.	./.
	<u>1.300 €</u>	<u>1.300 €</u>
Verfügbares Einkommen	1.769 €	150 €

Zur Verfügung stehendes EK: 1.919 € Vater und Mutter gemeinsam.

Quotierung:

Haftungsanteile Mutter	543 x 1.769 : 1.919 = 501 €
Haftungsanteile Vater	543 x 150 : 1.919 = 42 €

Kontrollberechnung Mutter:

Bedarf 9j. Kind	337 €	Gr. 5 – 2 Gr. = Gr. 3 DT (433 – 96)
Bedarf 13j. Kind	410 €	dto. (506 – 96)
Bedarf Ehemann	1.040 €	Anmerkung B VI DT, daher keine 3/7 Methode
Bedarf Volljähriger	<u>543 €</u>	
Gesamtbedarfe::	2.330 €	

EK		3.069 €
Mind. angem. Selbst-	./.	
behalt		1.300 €
Gesamtbedarfe	./.	<u>2.330 €</u>
		- 561 €

Fazit:

Die Mutter ist in Gruppe 3 unter Wahrung ihres Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Es ist offensichtlich, dass eine Bedarfsdeckung erst in Gr. 1 der DT möglich wird. Aus diesem Grund ist sofort bis in die Gruppe 1 der DT herabzustufen.

Bedarfe aller Berechtigten:

Bedarf 9j. Kind	297 €	Gr. 1 DT (393 – 96)
Bedarf 13j. Kind	364 €	dto. (460 – 96)
		Anmerkung B VI DT,
Bedarf Ehefrau	1.040 €	daher keine 3/7 Methode
Bedarf Volljähriger	<u>543 €</u>	eigener Haushalt
Gesamtbedarfe	2.244 €	

Kontrollberechnung Mutter:

Einkommen		3.069 €
Mind. angemessener	./.	
Selbstbehalt		1.300 €
Gesamtbedarfe	./.	<u>2.244 €</u>
		- 475€

Fazit:

Die Mutter ist in Gr. 1 unter Wahrung ihres angemessenen Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, kann das volljährige Kind den Unterhaltsanspruch nicht realisieren.

Bedarfe vorrangig Berechtigter (ohne Bedarf des Volljährigen):

Bedarf 9j. Kind	297 €	Gr. 1 DT (393 – 96)
Bedarf 13j. Kind	364 €	dto. (460 – 96)
Bedarf Ehefrau	<u>1.040 €</u>	Anmerkung B VI DT,
Gesamtbedarfe	1.701 €	daher keine 3/7 Methode

Anspruchsermittlung des Volljährigen:

Mutter	
Einkommen	3.069 €
Mind. angem. Selbst- behalt	./. 1.300 €
Bedarfe Vorrangiger verbleibender	./. <u>1.701 €</u>
Anspruch Volljähriger	68 €

Fazit:

Der Volljährige kann von seiner Mutter 68 € Unterhalt verlangen.

Kontrollberechnung Vater:

Einkommen	1.450 €
Mind. angemessener Selbstbehalt	./. <u>1.300 €</u>
verbleiben	150 €

Fazit:

In Ermangelung weiterer Unterhaltsverpflichtungen kann der Volljährige von seinem Vater entsprechend der Quotierung den Haftungsanteil von 42 € verlangen.

9.9 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten jungen Volljährigen mit eigenem Haushalt; Rangfolge

Vater hat mit geschiedener Ehefrau (Einkommen 1.350 € kein eigener Unterhaltsanspruch), ein gemeinsames volljähriges Kind (Student, eigener Haushalt). Vater hat 2 weitere Kinder (1 u. 6 J.). Die Mutter der minderjährigen Kinder lebt mit ihren Kindern in einem eigenen Haushalt. Sie hat Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Vater:	2.750 €	EK
Mutter:	1.350 €	EK
Gesamteinkommen:	<u>4.100 €</u>	

Bedarf Volljähriger:	735 €	Anm. 7 DT
abzgl. Kindergeld:	./.	<u>192 €</u>
Verbleibender Bedarf:	543 €	

Haftungsanteile der Eltern:

	Vater		Mutter	
EK	2.750 €		1.350 €	
angem. Selbstbehalt	./.	<u>1.300 €</u>	./.	<u>1.300 €</u>
verfügbares Einkommen	1.450 €		50 €	

Zur Verfügung stehendes EK: 1.500 € Vater und Mutter gemeinsam.

Quotierung:

Haftungsanteile Vater	543 x 1.450	:	1.500	=	525 €
Haftungsanteile Mutter	543 x 50	:	1.500	=	18 €

Kontrollberechnung Vater:

Bedarf 1j. Kind	281 €	Gr. 5 - 2 Gr. = Gr. 3 DT
Bedarf 6j. Kind	337 €	(377 - 96)
Bedarf § 1615 I BGB	880 €	(433 - 96)
Bedarf Volljähriger	<u>543 €</u>	Anmerkung DT D II
Gesamtbedarfe	2.041 €	

EK	2.750 €
Mind.angem.	./.
Selbstbehalt	1.300 €
Gesamtansprüche	./.
	<u>2.041 €</u>
	- 591 €

Fazit:

Der Vater ist in Gr. 3 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Aus diesem Grund ist in die Gr. 1 der DT herabzustufen.

Bedarfe aller Berechtigten:

Bedarf 1j. Kind	246 €	Gr. 1 DT	(342 – 96)
Bedarf 6j. Kind	297 €	dto.	(393 – 96)
Bedarf § 1615 I BGB	880 €	Anmerkung DT D II	
Bedarf Volljähriger	<u>543 €</u>		
Gesamtbedarfe	1.966 €		

Kontrollberechnung Vater:

EK		2.750 €
mind. angem.	./.	
Selbstbehalt		1.300 €
Gesamtbedarfe	./.	<u>1.966 €</u>
		- 516 €

Fazit:

Der Vater ist auch in Gr. 1 unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen.

Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Unterhaltsberechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat evtl. einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, kann das volljährige Kind den Unterhaltsanspruch nicht realisieren.

Bedarfe vorrangig Berechtigter :

Bedarf 1j. Kind	246 €	Gr. 1	(342 – 96)
Bedarf 6j. Kind	297€	dto.	(393 – 96)
Bedarf § 1615 I BGB	<u>880 €</u>	Anmerkung DT D II	
Gesamtbedarfe	1.423 €		

Verbleibender Anspruch des Volljährigen:

EK		2.750 €
Mind. angemessener Selbstbehalt	./.	1.300 €
Bedarfe Vorrangiger	./.	<u>1.423 €</u>
verbleibendes EK:		27 €

Fazit:

Der junge Volljährige kann von seinem Vater einen Restanspruch i. H. v. 27 € verlangen.

Kontrollberechnung Mutter:

Einkommen		<u>1.350 €</u>
mind. angemessener Selbstbehalt	./.	<u>1.300 €</u>
verbleibendes Einkommen:		50 €

Fazit:

In Ermangelung weiterer Unterhaltsverpflichtungen kann die Mutter entsprechend der Quotierung den Haftungsanteil von 18 € zahlen.

**Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde unter besonderer
Mitwirkung von:**

**Edda Dirmeier
Antje Fasse
Angelika Haak-Dohmen
Annette Merten
Ramona Leinberger
Hans-Werner Pütz
Evelyn Runge
Roland Schupritt**

erstellt.

Teilnehmer/innen des Arbeitskreises, Stand 1.09.2016

Bärbel Breßer	Stadt Duisburg
Edda Dirmeier	Stadt Dortmund
Antje Fasse	LWL-Landesjugendamt
Angelika Haak-Dohmen	Stadt Aachen
Annerose Hackbarth	Stadt Schwerte
Nadja Hanhart	Kreis Warendorf
Elisabeth Hauswirth	Stadt Düsseldorf
Sabine Heinen	Städteregion Aachen
Kirsten Hinrichs	Stadt Unna
Andreas Kagelmacher	Stadt Castrop-Rauxel
Kerstin Korsinnek	Stadt Köln
Ute Korte	Stadt Bergkamen
Ramona Leinberger	Stadt Gevelsberg
Annette Merten	Stadt Düsseldorf
Hans-Werner Pütz	LVR-Landesjugendamt
Kirsten Quante	Stadt Essen
Evelyn Runge	Stadt Bochum
Christina Schmitz	Stadt Unna
Roland Schupritt	Stadt Duisburg
Manfred Weddeling	Kreis Borken
Ralf Weyers	Stadt Krefeld
Ralf Zander	Stadt Emsdetten